

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Dargen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Dargen auf ihrer Sitzung am 07. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Dargen genutzten und vom Amt Usedom-Süd verwalteten Friedhof mit Feierhalle:  
Gemarkung Kachlin, Flur 1, Flurstück 159/4.

### **II. Friedhofs- und Bestattungsvorschrift**

#### **§ 2 Benutzungsrecht und Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Dargen. Er wird vom Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd verwaltet und beaufsichtigt.

(2) Die Benutzung des Friedhofs und der Feierhalle ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Gemeinde Dargen erhoben.

(3) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Ebenfalls beigesetzt werden können die im angrenzenden gemeindenfreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sowie die Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zustehen.

(4) Die Bestattung einer anderen Person bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

#### **§ 3 Grabstellung und Bestattungszeit**

(1) Das Grab muss spätestens 3 Tage vor Beginn der Bestattung beim Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd bestellt werden.

(2) Soll die Beisetzung in einem Grab erfolgen, an dem ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an den Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.

## **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne der Satzung sind:

1. Familiengräber (Wahlgräber)
2. Urnengräber (Wahlgräber)
3. anonyme Urnengräber

## **§ 5 Friedhofsplan**

Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert.

## **§ 6 Familiengräber (Wahlgräber)**

- (1) An einer Grabstelle kann ein Benutzungsrecht auf Antrag erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit längstens für 30 Jahre verliehen, der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Jedes Familiengrab besteht aus einer, zwei, drei oder vier Grabstellen, d. h. es muss sofort die komplette Grabstelle gekauft werden.

## **§ 7 Aschenbeisetzung (Urnengräber)**

- (1) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) In einem Grab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je qm.
- (3) Urnengräber können Reihen und Familiengräber sein.

## **§ 8 Größe der Gräber**

- (1) Die Gräber haben grundsätzlich folgende Bruttomaße:
  - a) Familiengräber, je Grabstelle – Länge 2,60 m, Breite 1,30 m = 3,38 m<sup>2</sup>
  - b) Urnengrabstelle: Länge: 1,00 m, Breite 1,00 mAusnahmen sind in Sonderfällen möglich.
- (2) Die Tiefe eines einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m. Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet beigesetzt werden.

## **§ 9 Belegung der Gräber**

In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter ½ Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 1 Jahr in einem Grab zu bestatten.

Totgeburten und Kinder unter ½ Jahr können in einem Sarg auf bereits belegten Stellen bestattet werden, sofern sie in gerader Linie verwandt waren und wenn die Ruhefrist der zuerst im Grab beerdigten Leiche gewahrt bleibt.

### **§ 10 Übertragung von Nutzungsrecht**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die berechtigten Angehörigen übertragen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall eines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die berechtigten Angehörigen in der angegebenen Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechtes ist dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd anzuzeigen, dann kann die Graburkunde umgeschrieben werden.

### **§ 11 Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

Auf das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit (§ 16) verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd unter Vorlage der Graburkunde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 12 Beisetzung in Familiengräbern**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann das Ordnungsamt des Amtes Usedom- Süd auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit (§ 16) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit nach dem Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das bedeutet, dass bei Familiengräbern stets die gesamte Grabstelle neu zu erwerben und zu bezahlen ist, wenn bei erneuter Beisetzung die Liegezeit die gekaufte Nutzungszeit überschreitet.

### **§ 13 Beschränkung der Grabnutzungsrechte**

(1) Das Benutzungsrecht kann durch das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd entzogen werden, wenn die Grabstelle aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 14 Alte Grabnutzungsrechte**

(1) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Grabnutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

(2) Bestehende Benutzungsrechte auf Zeit können nach Ablauf der Berechtigungszeit nur nach den Bestimmungen dieser Satzung neu erworben werden.

### **§ 15 Pflege der Gräber**

(1) Die Gräber sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd. Sie dürfen andere Grabstellen nicht beeinträchtigen.

(3) Zur Pflege der Gräber gehört auch das Reinigen und die Pflege der Wege in der Breite der jeweiligen Grabstelle.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Andere Abfälle wie z. B. Gläser, Töpfe, Papier, Kunstblumen sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Gibt es diese nicht, ist eine Entsorgung auf dem Friedhof nicht gestattet.

### **§ 16 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem kommunalen Friedhof 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem kommunalen Friedhof 25 Jahre.

### **§ 17 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Gemeinde, vom Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd bestätigten Personen oder den Bestattungsunternehmen ausgehoben und verfüllt.

(2) Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd anzuzeigen.

### **§ 18 Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen so zusammengefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen und umweltschädigenden Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 19 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes

Usedom-Süd. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Im 1. Jahr der Ruhezeit darf nicht umgebettet werden, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ist die Umbettung vorzunehmen.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus den Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus den Reihengräbern Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd. In Fällen des § 14 Abs. 2 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Die Umbettungen werden von den Mitarbeitern der Gemeinde oder den Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(5) Die Umbettungskosten und deren Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

### **III. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 20**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 21**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine Genehmigung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd vorliegt, ausgenommen für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende und Rollstuhlfahrer,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

e) den Friedhof sowie seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd. Sie sind sieben Tage vorher anzuzeigen.

## **§ 22**

### **Gewerbliche Beschäftigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

## **§ 23**

### **Errichten von Grabmälern und Grabeinfassungen**

Das Aufstellen eines Grabmales oder einer Grabeinfassung ist durch Antrag beim Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd vor der Aufstellung anzuzeigen.

## **§ 24**

### **Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen**

(1) Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstelle einfügen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

## **§ 25**

### **Versagung der Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und Grabeinfassungen**

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals oder Grabeinfassung kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigend oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Vorschriften der §§ 22 und 25 entspricht.

## **§ 26**

### **Standicherheit und Entfernung von Grabmälern und Grabeinfassungen**

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe ordnungsgemäß zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann, wenn es Mängel in der Standicherheit von Grabmälern festgestellt hat und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung einer

angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlasst haben, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlagern oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 16) des Benutzungsrechtes sind die Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler bleiben unberührt.

#### **IV. Feierhalle, Abschiedsräume**

##### **§ 27**

##### **Benutzung der Feierhalle und Abschiedsräume**

(1) Die Feierhalle dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung und von Aschenresten bis zur Beisetzung auf dem Friedhof sowie zum Abhalten von Trauerfeiern.

(2) Die Toten werden in der Feierhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, wird die Leiche gleich nach dem Eintreffen sofort beigesetzt.

(4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen und soweit es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nicht angeordnet hat, kann der Sarg vom Bestattungsunternehmen offen aufgebahrt werden.

##### **§ 28**

##### **Bestattungsvorbereitung**

(1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

(2) Gesamtschuldner für die in Auftrag gegebenen Leistungen sowie die zu entrichtenden Gebühren sind die bestattungspflichtigen Angehörigen.

##### **§ 29**

##### **Bestattung**

(1) Die Bestattung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung sind ausschließlich vom Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd zu veranlassen.

(2) Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann gestatten, dass der Sarg nicht ausschließlich durch Mitarbeiter der Bestattungsunternehmen, sondern auch durch Privatpersonen zur Grabstelle getragen wird.

### **§ 30 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in einer dafür bestimmten Feierhalle stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen die im Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd festgelegte Dauer nicht überschreiten. Ist zu erwarten, dass eine Trauerfeier länger dauern wird, ist dies bei der Festsetzung des Termins dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd anzuzeigen.
- (4) Musiker und Sänger bedürfen für die gewerbemäßige Mitwirkung an Trauerfeiern auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dargen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dargen vom 13.01.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.09.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dargen, den 08.05.2014

  
B. Finn  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.05.2014

